

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Brühläcker“ in Einhart

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften „Brühläcker“ nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die 3. Änderung des Bebauungsplans und der zu gehörigen örtlichen Bauvorschriften „Brühläcker“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, Umweltanalyse und Geruchsprognose im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung, die Änderung der örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung, Umweltanalyse sowie Geruchsprognose einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfol-

gen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 30.07.2020  
Christoph Schulz  
Bürgermeister

#### GEMEINDEVERWALTUNG

Gemeindeverwaltung	Tel. 07585/300-0
Bürgerbüro	07585/300-31, 32, 35
Standesamt/ Rentenberatung	07585-300-33, 34
Kasse	07585/300-19, 20
Steueramt	07585/300-16
Bauamt	07585/300-13, 22

#### Öffnungszeiten:

Bürgerbüro	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag – Freitag	13.30 bis 17.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 bis 18.00 Uhr

#### IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ostrach  
**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**  
Bürgermeister Christoph Schulz  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel: 07771 9317-11; Telefax:  
9317-40  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de  
Homepage: www.primo-stockach.de

# MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

44. Jahrgang

Donnerstag, 30. Juli 2020

Nr. 31

## Die Stiftung Naturschutz Pfrunger-Burgweiler Ried und die Landwirte der Vermarktungsinitiative „Genuss vom Pfrunger-Burgweiler Ried“ bitten dringend um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Liebe Besucher des Pfrunger-Burgweiler Rieds,

das Ried erfreut sich derzeit großer Beliebtheit und lädt zum Wandern und Fahrradfahren ein.  
Wir möchten Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Es gibt vier **Hauptwanderwege**, die eindrucksvolle Einblicke in die Moorlandschaft bieten.
2. Rings ums Ried sind **kostenlose Parkplätze**, inklusive Informationsmaterial ausgewiesen.
3. Die **Grünlandbereiche in den Randbereichen des Riedes** werden durch **Rinderherden** in der **extensiven Beweidung** gepflegt.

Hierbei handelt es sich um Mutterkuhherden (Kühe und Kälber) mit Deckbullern im Einsatz. Sie können sehr **sensibel** auf das Eindringen von fremden Personen reagieren.

Das **Betreten sowie das Öffnen von Zäunen und Toren** ist **nicht erlaubt**. Im Bereich Egelreute ist eine Querung der Weide im Rahmen der Wanderwege installiert. Wir bitten hier die Weide zügig zu queren und wieder auf den Wanderweg einzusteigen!



Grundsätzlich ist im Bundes- wie auch im Landesrecht **das Betreten von landwirtschaftlichen genutzten Flächen** geregelt. Diese dürfen während der „Nutzzeit“ nur auf Wegen betreten werden. Als „Nutzzeit“ gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Wir bitten daher sich auf den **ausgewiesenen Wegen** zu bewegen und die **freie Fläche in der „Nutzzeit“** auch außerhalb des Naturschutzgebietes **nicht zu betreten**.

Für weitere Fragen zu Wanderungen, Angeboten, Führungen, ... steht Ihnen die Informationstheke des Naturschutzzentrums Wilhelmsdorf von Di-Fr von 13:30 Uhr -17:00 Uhr und am Wochenende von 11:00 Uhr -17:00 Uhr zur Verfügung!

**Die Wanderkarte des Rieds steht zum Download bereit unter [www.pfrunger-burgweiler-ried.de](http://www.pfrunger-burgweiler-ried.de) oder [www.noerdlicher-bodensee.de](http://www.noerdlicher-bodensee.de) sowie in Papierform in den neuen Flyerboxen an den Infotafeln im Ried, in den Gaststätten, Rathäusern oder im Naturschutzzentrum Wilhelmsdorf, Riedweg 3-5, 88271 Wilhelmsdorf. Besuchen Sie hier auch die interaktive Ausstellung „Moor erleben“.**